

**Zusammenfassende Erklärung
über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung Rohstoffe 2015 - Naturstein in den Räumen Kirchenthumbach/Auerbach und Pullenreuth
(25. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord)
Teil der Begründung gemäß Art. 18 Satz 3 Nr. 1 BayLplG**

Die 25. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord befasst sich mit dem sachlichen Teilabschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, der in der Vierten, Fünften, Neunten, 19., 20. und 23. Änderung ebenfalls Gegenstand einer Überarbeitung war. Mit der erneuten Teilfortschreibung soll aktuellen Erkenntnissen in der Bewertung von Rohstoffvorkommen Rechnung getragen werden. Die regionalplanerische Neuausweisung von Rohstoffgebieten als Kern dieser Strategischen Umweltprüfung (SUP) zielt darauf ab, die künftigen Raumansprüche des Rohstoffabbaus langfristig gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern und nach überörtlichen sowie fachlichen Gesichtspunkten auf die am besten geeigneten und die Umwelt am wenigsten belastenden Gebiete zu konzentrieren.

Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts und des Anhörungsverfahrens sowie Prüfung möglicher Planungsalternativen

I. Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts

Als Kern der SUP wurde ein Umweltbericht gemäß Richtlinie 2001/42/EG („SUP-Richtlinie“) als Teil der Begründung zum Fortschreibungsentwurf für das Anhörungsverfahren erarbeitet. Seitens der dazu beteiligten Fachstellen wurde dabei hingewiesen auf

a) grundsätzlich mögliche Beeinträchtigung einzelner umweltrelevanter Schutzgüter, deren konkrete Auswirkungen i.d.R. erst bei standortbezogenen Einzelprojekten abschätzbar und behandelbar sind (Abschichtung zur Vermeidung der Mehrfachprüfung),

b) gebietsspezifische potentielle Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter „Grund- bzw. Trinkwasser“ (Vorranggebiet Nat 42) und „Boden“ (Vorranggebiete Nat 41 und Nat 42)

Zu a): Auf Regionalplanebene werden mögliche negative Umweltauswirkungen grundsätzlich durch eine möglichst konfliktarme Auswahl, Abgrenzung und Einstufung der Rohstoffgewinnungsgebiete vermieden bzw. verringert. Ein Ausgleich wird zudem durch die Festlegung von Zielaussagen zur Folgefunktion bei Vorranggebieten erreicht.

Zu b): Begründete Einwände dazu wurden in der Anhörung unter Beteiligung der betroffenen Fachstellen und Kommunen einer weiteren Behandlung unterzogen.

II. Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Im Rahmen der Anhörung wurden neben bereits zum Umweltbericht geäußerten Bedenken weitere Einwendungen zu voraussichtlichen negativen Umweltauswirkungen im Zuge der Regionalplanfortschreibung vorgebracht, denen wie folgt Rechnung getragen wird.

a) Behandlung allgemeiner Hinweise zu umweltrelevanten Schutzgütern

Zum Schutzgut Grund- bzw. Trinkwasser

Die von wasserwirtschaftlichen Fachstellen, Wasserversorgungsunternehmen und einigen Gemeinden geäußerten Bedenken im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Grundwassers und Auswirkungen auf eine mögliche Trinkwassernutzung fanden bei der gegenständlichen Teilfortschreibung „Rohstoffe“ Berücksichtigung. Die für diese Teilbereiche im Rahmen der (SUP-)Anhörung vorgebrachten wasserwirtschaftlichen Bedenken wurden in Form einer Streichung der betroffenen Rohstoffvorranggebiete Nat 38 und Nat 42 berücksichtigt. Der angezeigte Erweiterungsvorschlag für das Vorranggebiete für Wasserversorgung T 01 „nördlich Pullenreuth“ wird für eine zukünftige Regionalplanfortschreibung vorgemerkt. Über die Regionalplanung können potentielle Nutzungskonflikte also dadurch vermieden werden, dass Gebietssicherungen zum öffentlichen Trinkwasserschutz auf der gleichen Ebene vorgenommen werden, auf der die Gebietsausweisungen zur Rohstoffgewinnung erfolgen. Vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wird ergänzend auf die „Arbeitshilfe zur Bewältigung bestehender Konflikte („Altfälle“) zwischen Rohstoffsicherung und Sicherung der Wasserversorgung im Rahmen der Regionalplanung und Vermeidung künftiger Konflikte“ verwiesen, die derzeit überarbeitet wird und bei zukünftigen Fortschreibungen, bei denen Nutzungskonflikte zwischen der Sicherung der Wasserversorgung und der Rohstoffsicherung deutlich werden, Anwendung finden kann.

Zum Schutzgut Boden und Landschaft

Es werden Bedenken geäußert, dass durch den Abbau von Naturstein die natürlichen Funktionen des Bodens, sowie die Nutzungsfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vollständig zerstört werden.

Aufgrund der inzwischen vielfachen Nutzungsansprüche an den Boden besteht der Anspruch einer effizienten Nutzung der begrenzt verfügbaren Fläche. Ein sensibler Umgang mit der Ressource Boden als Lebensgrundlage ist daher von großer Bedeutung für die Zukunft.

In der Region rund um Kirchenthumbach ist der Waldanteil hoch. Landwirtschaftliche Flächen stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Der Anspruch an landwirtschaftliche Flächen ist somit hoch und entsprechend gering soll der Verbrauch für andere Nutzungsansprüche sein. Die Ackerzahlen der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen liegen leicht unter dem Durchschnitt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab. Ein Verlust der Flächen ist damit für die Landwirtschaft besonders nachteilig.

Um dem Erfordernis der möglichst geringen Flächeninanspruchnahme gerecht zu werden, ist der Verbrauch von landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Ausgleich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung stark einzuschränken. Im Vordergrund sollte demnach die Aufwertung bestehender Ausgleichsflächen oder z. B. der Bestandsumbau von Waldflächen hin zu standortgerechten und klimastabilen Wäldern sein.

Durch den zeitlich versetzten Abbau und die Festlegung von Folgefunktionen (vor allem ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung landschaftsökologischer Gesichtspunkte) kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Umweltauswirkungen nur vorübergehend sind und i.d.R. zu keiner längerfristig wirksamen Beeinträchtigung führen. Der ordnungsgemäße Abbau und eine möglichst zeitnahe Rekultivierung sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.

Zum Schutzgut Biologische Vielfalt (Artenschutz)

Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze könne sich Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ergeben.

Nach Abbauende kann durch geeignete Folgefunktionen und Verbesserung der Standortbedingungen für Flora und Fauna eine Bereicherung der Standortvielfalt erreicht werden. Mögliche standortbezogene Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange, die sich erst bei der Umsetzung der regionalplanerischen Ziele zeigen, sind auf der nachfolgenden Projektebene bei der Genehmigung konkreter Vorhaben entsprechend zu behandeln. Synergieeffekte zwischen Naturschutz und Rohstoffgewinnung können durch mit den Naturschutzbehörden abgestimmte Gesamtkonzepte (Rahmenbetriebspläne) erreicht werden.

Zum Schutzgut Mensch und Luft (Emissionen)

Von Seiten des Sachgebietes Technischer Umweltschutz der Regierung der Oberpfalz wird darauf hingewiesen, dass es beim Abbau der Natursteine zu Beeinträchtigungen durch Emissionen (Lärm, Staub und Erschütterungen bei Abbau und Abtransport) kommen kann, wobei die Auswirkungen sehr stark von der Abbauart sowie vom Abstand zu Siedlungs- und Erholungsgebieten sowie von der Verkehrsanbindung der Abbaugebiete abhängen und deshalb auf regionalplanerischer Ebene noch nicht abschließend bestimmt werden können. Die einzelnen im konkreten Fall jeweils erforderlichen Anforderungen zur Minimierung der Emissionen von Staub, Lärm und Erschütterungen sind dann im jeweiligen Genehmigungsverfahren festzulegen.

b) Behandlung gebietsspezifischer Hinweise zu umweltrelevanten Schutzgütern

Zur Änderung des Vorranggebietes Nat 38 „nördlich Pullenreuth“

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte das Vorranggebiet Nat 38 ganz entfallen und durch das wasserwirtschaftliche Vorranggebiet T01 ersetzt werden. Das Vorranggebiet Nat 38 grenzt an das wasserwirtschaftliche Vorranggebiet T01 (Südteil des Wundsiedler Marmorzuges) an. Dieses sichert eine zu erschließende Grundwassermenge von 2,7 Mio. m³/a, ausreichend zur Versorgung von etwa 50.000 Einwohnern. Die gewinnbare Trinkwassermenge innerhalb des staatlichen Grundwassererkundungsgebietes 6.15 wurde im Rahmen von eingehenden Untersuchungen nachgewiesen. Seit 2009 besteht ein wasserwirtschaftliches Vorranggebiet. Da für den damaligen Steinbruch Dechantsees Bestandsschutz galt, wurde im Umgriff des länger bestehenden Rohstoff-Vorranggebietes Nat 38 das wasserwirtschaftliche Vorranggebiet nicht ausgewiesen.

Mit dem Entfall der Abbaugenehmigung für den Steinbruch Dechantsees ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine neue Situation entstanden. Die Nutzung des bestehenden Steinbruches wurde eingestellt. Somit ist eine Erweiterung des laufenden Betriebes nicht mehr möglich. Die Neuanlage eines Steinbruches im Bereich der Rohstoff-Vorrangfläche Nat 38 wird aus wasserwirtschaftlichen Gründen abgelehnt, um die künftige Trinkwasserversorgung von 50.000 Einwohnern nicht zu gefährden.

In den verkarsteten Karbonatgesteinen des Wunsiedler Marmors können große Mengen an Grundwasser gespeichert und transportiert werden, was den Marmorzug zu einer wasser-

wirtschaftlichen Besonderheit innerhalb der ansonsten grundwasserarmen Gneise und Granite des Oberpfälzer Waldes und Fichtelgebirges macht. Im Norden der Region ist dieses ergiebige, hochwertige und bisher nur zum Teil erschlossene Grundwasservorkommen einzigartig. Es ist für die Trinkwasserversorgung künftiger Generationen im Landkreis Tirschenreuth und darüber hinaus von höchster Bedeutung und muss in seiner Qualität erhalten werden. Aus dem Nordteil des Marmorzuges versorgen sich die Städte Waldershof und Marktredwitz. Für eine Nutzung im Südteil interessieren sich im Bereich der Steinwald-Allianz aktuell die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Neusorg mit den Einzelgemeinden Neusorg, Pullenreuth, Ebnath und Brand, deren Quellwassernutzungen in trockenen Sommern an ihre Grenzen stoßen. Auf lange Sicht dient das Grundwasservorkommen zur Absicherung der Wasserversorgung in den Regionen Oberpfalz-Nord und Oberfranken-Ost insbesondere in Zeiten des Klimawandels.

Aus der Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Weiden ist die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Grundwasservorkommen im Südteil des Wunsiedler Marmors anzustreben. Um zwischenzeitlich keine Beeinträchtigung des Vorkommens hinnehmen zu müssen, sollte das Vorranggebiet für den Natursteinabbau Nat 38 ganz entfallen und an dieser Stelle durch das wasserwirtschaftliche Vorranggebiet T01 ersetzt werden.

In Anbetracht der vorgetragenen Einwände mit maßgeblichem Gewicht erfolgt statt einer teilräumlichen Reduzierung des Vorranggebietes eine vollständige Streichung.

Zur Neuausweisung Vorranggebiet Nat 41 „östlich Altzirkendorf“:

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird vorsorglich angemerkt, dass sich im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Anwendung der Eingriffsregelung des § 14 ff BNatSchG ein Ausgleichsbedarf für den geplanten Eingriff ergeben könnte, der über die hier vorgeschlagene Folgenutzung „Landwirtschaft“ hinaus zu einem zusätzlichen Bedarf an Kompensationsflächen führen könnte. Dieser Bedarf müsste dann auf ggf. auf „extern“ gelegenen Grundstücken realisiert werden.

Zur Neuausweisung Vorranggebiet Nat 42 „südwestlich Ohrenbach“:

Nat 42 liegt im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Nürnberg bei Ranna. Derzeit sind Bestrebungen im Gange, das Wasserschutzgebiet auf das gesamte ermittelte Einzugsgebiet auszudehnen. Durch seine Lage im Karst mit guten Wasserwegsamkeiten und kaum vorhandener schützender Überdeckung ist das Grundwasservorkommen Gefährdungen durch Schadstoffeinträge in besonderer Weise ausgesetzt. Große Anstrengungen wurden und werden unternommen, um die Schadstoffquellen im Bereich der Stadt Auerbach zu reduzieren. Eine Zunahme von Gefährdungspotenzialen durch ein neues Vorranggebiet für den Steinabbau im Einzugsgebiet ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu akzeptieren.

In Anbetracht der vorgetragenen Einwände mit maßgeblichem Gewicht wird die vorgesehene Gebietsausweisung zurückgenommen.

III. Prüfung von Planungsalternativen

Die zur Fortschreibung vorgeschlagenen Rohstoffgebiete wurden bereits im Vorfeld der Regionalplanänderung als gesamtregionale Alternativen geprüft. Dabei entfielen mehrere potentielle Gebiete, die erhebliche Belastungen für die Umwelt hätten erwarten lassen. Weiter in das Änderungsverfahren eingestellt wurden nurmehr Gebietsneuausweisungen, die den Rohstoffabbau auf die fachlich am besten geeigneten und die Umwelt am wenigsten belastenden Bereiche lenken. Darüber hinaus werden die vorgeschlagenen Neuausweisungen teils an bereits bestehende Abbaugelände angegliedert und tragen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung einer Minimierung von Eingriffsbelastungen Rechnung.

Nach Abschluss des Verfahrens zur 25. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord kann als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung festgestellt werden, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG in Anbetracht der getroffenen Vorkehrungen auf Regionalplanebene nicht zu besorgen sind.

Da mit der Teilfortschreibung „Rohstoffgebiete Rohstoffe 2015 - Naturstein in den Räumen Kirchenthumbach/Auerbach und Pullenreuth“ keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden sind, erübrigen sich entsprechende Überwachungsmaßnahmen gemäß Art. 18 Satz 3 Nr. 2 BayLplG. Eine weitergehende Beobachtung eventueller Umweltauswirkungen in Umsetzung der regionalplanerischen Zielvorgaben erfolgt im Rahmen der Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes zu konkreten Projekten.